

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 14/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung der Veräußerung eines Waldgutes nach den Urkunden vom 11., 14. und 18. Februar 1964 - Urkundenrolle Nr. 394/64 und 454/64 des Notars G [REDACTED] in B [REDACTED]-K [REDACTED] und Urkundenrolle Nr. 66/64 des Notars Hans L [REDACTED] in D [REDACTED]-H [REDACTED],

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt Dr. Hans Br [REDACTED] in D [REDACTED]-H [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Käufer, Antragsteller
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Notar Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und W. He [REDACTED] in D [REDACTED]-H [REDACTED], August-
Be [REDACTED]-Platz [REDACTED] -

2. Dipl. Kaufmann Stephan Freiherr von S [REDACTED] in
T [REDACTED], O [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten durch seine Ehefrau
Dr. Karin Freifrau von S [REDACTED] in T [REDACTED],

Verkäufer,

3. die Bezirksregierung in K [REDACTED],

Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Ka [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 31. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern beschlossen:

Das Richterablehnungsgesuch vom 26. April 1967 wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller lehnt "die an der Beschlußfassung vom 28. Oktober 1965 beteiligten Richter" wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Die Ablehnung wird im wesentlichen begründet mit der langen Dauer des bisherigen Rechtsbeschwerdeverfahrens, im besonderen wegen der Verlängerung der Begründungsfrist für den Gegner um einen Monat (Bezugnahme auf eine einschlägige Vorstellung des Antragstellers vom September 1965), ferner mit der unzureichenden Erörterung des Inhalts seiner Rechtsbeschwerdeantwort (Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, Arglisteinrede) in den Gründen der Senatsentscheidung.

Bei der Beschlußfassung vom 28. Oktober 1965 mitgewirkt haben Senatspräsident Dr. A [REDACTED], die Bundesrichter Dr. P [REDACTED] und Dr. Gr [REDACTED] sowie die landwirtschaftlichen Beisitzer S [REDACTED] und R [REDACTED]. Die beiden landwirtschaftlichen Beisitzer waren jedoch weder mit der Vorbereitung noch mit der schriftlichen Absetzung des Beschlusses befaßt; die Begründung des Ablehnungsgesuchs enthält daher bezüglich ihrer Person

- 3 -

nichts. Der Senat legt das Ablehnungsgesuch deshalb dahin aus, daß es sich zwar auf alle drei Berufsrichter, aber nicht auch auf die beiden landwirtschaftlichen Beisitzer bezieht.

Die drei genannten Berufsrichter haben sich für nicht befangen erklärt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Ablehnungsgesuch nicht schon aus dem Grunde erfolglos bleiben muß, weil ein Gericht nicht als Ganzes abgelehnt werden kann (vgl. RG JW 1935, 2894). Zugunsten des Antragstellers kann unterstellt werden, daß der erste Ablehnungsgrund trotz der seinerzeitigen Rücknahme der Vorstellung jetzt noch zulässig ist.

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet:

Daß die abgelehnten Richter bei der früheren vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, begründet für sich allein die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nicht (vgl. Urteil des 4. Strafsenats vom 9. September 1966 - 4 StR 261/66 - NJW 1967, 62); der Antragsteller hebt hierauf auch nicht ab. Die Dauer des seinerzeitigen Rechtsbeschwerdeverfahrens betrug vom Eingang des Rechtsmittels bis zur Entscheidung insgesamt rund fünf Monate. Die Nichterörterung einzelner Gesichtspunkte in den Entscheidungsgründen ist keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Sowohl jene Verfahrensdauer als auch der Inhalt der Entscheidungsgründe fallen weder aus dem Rahmen des in solchen Verfahren Üblichen heraus noch lassen sie sonst



erkennen, daß sie vom Standpunkt des Antragstellers aus einen objektiven Grund abgeben könnten, der in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet wäre, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der genannten Richter zu erregen.

Soweit der Antragsteller sein Ablehnungsgesuch auch sollte darauf stützen wollen, die Richter könnten durch seine Vorstellung vom September 1965 verärgert und schon aus diesem Grunde zu einer ihm nachteiligen Entscheidung geneigt sein, fehlt diesem - ungewöhnlichen - Vortrag jede glaubhaft gemachte tatsächliche Grundlage. Wieso "der Ablauf des Verfahrens" im übrigen eine Befangenheitsbesorgnis rechtfertigen soll, ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Nach allem hat der Antragsteller keinen Grund glaubhaft gemacht, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der genannten drei Richter zu rechtfertigen (§§ 42 Abs. 2, 44 Abs. 2 ZPO in Verb. mit § 11 LwVG).

Rothe

Freitag

Mattern